

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung des Mittelstandes der Leipziger Region – Gemeinsam für Leipzig e.V. (Gemeinsam für Leipzig).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Mittelstandes in der Leipziger Region. Der Verein wirbt in der Öffentlichkeit um die Unterstützung bei der Ansiedlung mittelständischer Unternehmen. Er wirkt bei der Entwicklung des Mittelstandes durch die Unterstützung von Initiativen mit. Der Verein bringt die Interessen des von ihm repräsentierten Mittelstandes in Verbände, die Politik und Öffentlichkeit als Interessenvertretung des Mittelstandes der Leipziger Region ein.

Der Verein fördert und unterstützt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten insbesondere soziale, sportliche und kulturelle Projekte in der Region Leipzig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden. Mit Ausnahme von Seniorsmitgliedern, welche natürliche Personen sind. Eine Seniorsmitgliedschaft kann sich aus einer bestehenden Mitgliedschaft ergeben. Ein Unternehmensvertreter kann bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragen, die Mitgliedschaft nach Austritt aus dem Unternehmen oder nach Aufgabe dessen als natürliche Person weiterzuführen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Weiterführungsanspruch der Mitgliedschaft besteht nicht. Das Seniorsmitglied ist stimmberechtigt, darf jedoch in kein Amt des Vereins gewählt werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Die Schriftform ist auch dann gewahrt, wenn diese per E-Mail an die Geschäftsstelle erfolgt.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder und Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten ernennen. Diese dürfen in kein Amt des Vereins gewählt werden, haben jedoch ein aktives Stimmrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei Seniorsmitgliedschaften durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle erforderlich. Besteht Einvernehmen zwischen dem austretenden Mitglied und dem Vorstand darüber, dass die Mitgliedschaft sofort enden soll, ist der Vorstand ermächtigt, eine Vereinbarung mit dem Mitglied über das sofortige Ende der Mitgliedschaft zu treffen.
3. Ein Mitglied kann durch den mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit und Anwesenheit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zur Finanzierung von Projekten können Umlagen erhoben werden.
2. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem ersten Vizepräsidenten/der ersten Vizepräsidentin, dem zweiten Vizepräsidenten/der zweiten Vizepräsidentin, dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Finanzen und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Kommunikation.
3. „Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Präsident/die Präsidentin und/oder der/die 1./2. Vizepräsident/in.“ Die Ressortverantwortung sollte in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlvorbereitung und -durchführung richtet sich nach der Wahlordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit Ablauf der Wahlperiode. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, legt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aus den bestehenden Vereinsmitgliedern heraus fest. Im Zweifel kann es zur Ämterumverteilung kommen, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch seinen nächsten Vizepräsidenten vertreten wird. Auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird dann ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode gewählt.

6. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten Vizepräsidenten/der ersten oder zweiten Vizepräsidentin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.
7. Der Vorstand kann für einen durch ihn zu bestimmenden Zeitraum und zu von ihm festzulegenden angemessenen Konditionen eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r gehört nicht zum Vorstand (wird also nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt), führt aber deren Aufgaben in dessen Auftrag durch und nimmt an der Vorstandstätigkeit regelmäßig teil.

8. Die/Der hauptamtliche Geschäftsführer/in, soweit ein/e solche/r vom Vorstand bestellt ist, führt die Geschäftsstelle des Vereins, regelt i.d.R. den Schriftverkehr des Vorstandes und des Vereins insgesamt (Postein- und -ausgang, Fax, E-Mail usw.), soweit dies nicht andere Vorstandsmitglieder eigenständig tun, und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen gemäß Festlegung bzw. mit Zustimmung des Präsidenten allein unterschreiben. Des Weiteren führt sie/er die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Protokollführung ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstandsmitglied.
9. Sie/er unterliegt direkt den Weisungen des Präsidenten und ist ihm rechenschaftspflichtig. Es können ihr/ihm weitere, über die o.g. hinausgehende, Aufgaben vom Vorstand übertragen werden.
10. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhält die/der hauptamtliche Geschäftsführer/in auf Beschluss des Vorstandes eine Vergütung, deren Art und Höhe vom Vorstand angemessen festzulegen ist.
11. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Beiräte ernennen. Beiräte sind außerordentliche Vorstandsmitglieder mit beratender Rolle, ohne Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge ,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer ,
 - d) die Entgegennahme des Berichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - g) die Auflösung des Vereins
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch dann gewahrt, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung auch per E-Mail an die letzte bekannte Mail-Adresse des Mitgliedes erfolgt.
3. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Schriftform für die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail Adresse des Mitgliedes erfolgt ist.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom ersten oder zweiten Vizepräsidenten/der ersten oder zweiten Präsidentin und bei deren Verhinderung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin geleitet werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung ist auf einen von der Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter dann zu übertragen, wenn die Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegennimmt, hierüber eine Aussprache hält, über die Entlastung des Vorstandes abstimmt und einen neuen Vorstand wählt. Nach der Neuwahl eines Vorstandes führt der neu gewählte Vorstand die Mitglieder-versammlung zu Ende.

In dem Jahr, wo keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

6. „Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei einer Satzungsänderung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn sie in der Mitgliederversammlung anwesend sind und

- als bevollmächtigter Vertreter eines Unternehmens im Verein registriert sind und mindestens ein Anstellungsverhältnis in demselben Unternehmen besteht oder
- eine Seniormitgliedschaft nachweisen können oder
- als Ehrenmitglied/Ehrenpräsident benannt sind.

Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn in der Einladung ein entsprechender Hinweis gegeben wurde. Andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung für die zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung hinzuweisen.

7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dies ist vom Protokollführer/ Protokollführerin, dem Versammlung leitenden Vorstandsmitglied oder vom Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin zu unterschreiben. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von 14 Tagen zu erstellen. In einer Frist von weiteren 14 Tagen kann das Protokoll von jedem Mitglied beim Protokollführer/der Protokollführerin angefordert werden. Binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen können Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden. Werden keine Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen gegen das Protokoll wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung verhandelt.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält eine Stimmkarte (zur Wahl und zu Beschlüssen)

§ 10 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern des Vereins obliegt die Prüfung der Finanzen, insbesondere der Buchführung, des Vereins durch den Vorstand und die Geschäftsführung.
2. Die Kassenprüfer werden zum gleichen Termin wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden und sollen nach Möglichkeit über die, bestenfalls sogar beruflichen, Fähigkeiten für diese Tätigkeit verfügen.
4. Die Kassenprüfer bestehen aus einem Sprecher und mindestens einen weiteren Kassenprüfer. Die Kassenprüfer bestimmen aus ihren Reihen den Sprecher der Kassenprüfer, der sie nach außen vertritt.
5. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle der Buchführung des Vereins.
6. Sie haben die Pflicht, in mindestens jährlichen Abständen (zum Jahresabschluss) die Buchführung des Vereins zu prüfen. Bei ihren Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.
7. Die Prüfungen sollen die Satzungsgerechtigkeit und die rechnerische Richtigkeit der jeweiligen Finanztätigkeit umfassen. Sie sind zu protokollieren und mit den Geprüften gem. Ziffer 1 auszuwerten.
8. Die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfungen vorzutragen und schriftlich zu berichten. Die Entlastung des Vorstandes kann von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Präsident/ die Präsidentin und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung des Vereins aus anderen Gründen fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.04.2019 beschlossen.